

Luzern, 4. Juni 2024

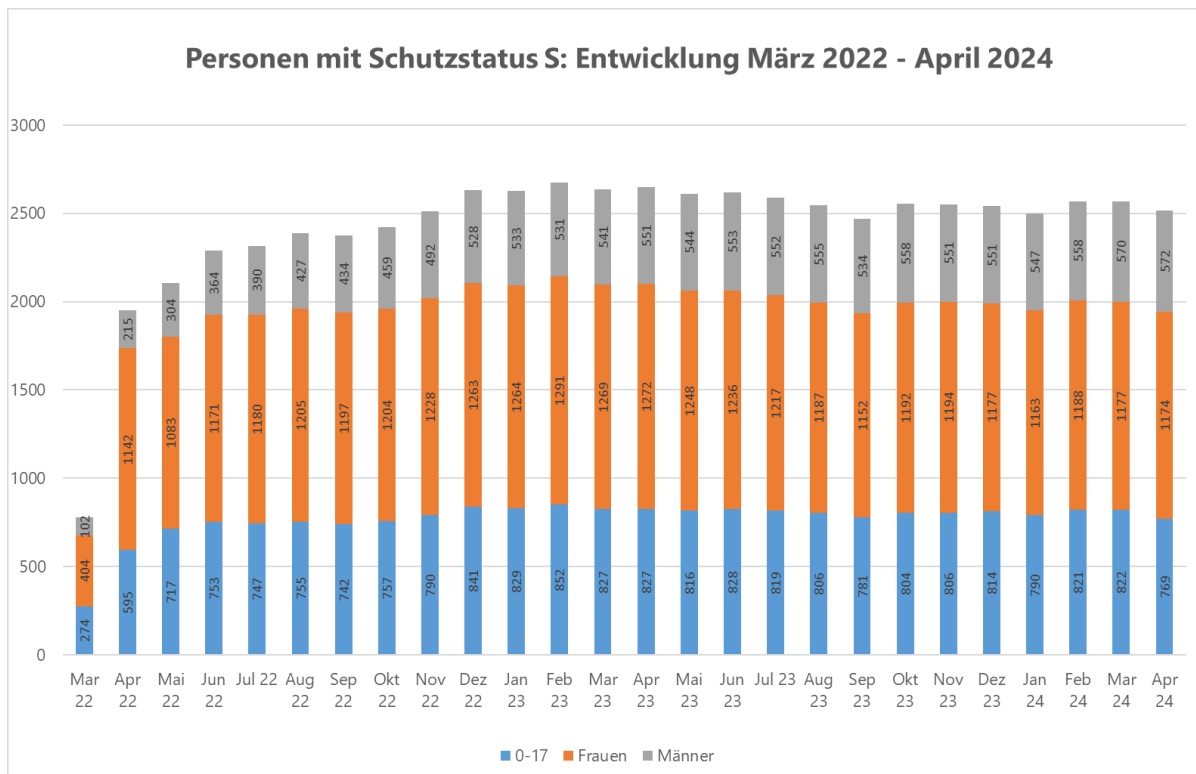
**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 153**

Nummer: A 153  
Protokoll-Nr.: 597  
Eröffnet: 18.03.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement

**Anfrage Frey-Ruckli Melissa und Mit. über den Schutzstatus S**

Zu Frage 1: Wie viele Personen befinden sich im Kanton Luzern aktuell im Schutzstatus S (Frauen, Männer, Kinder)? Wie ist die Entwicklung dieser Anzahl seit März 2022 bis heute?

Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) ist zuständig für alle Personen mit Schutzstatus S, die persönliche oder wirtschaftliche Sozialhilfe benötigen. Aktuell betreut sie 2'515 Geflüchtete aus der Ukraine. Nach wie vor werden dem Kanton Luzern jeden Monat Geflüchtete aus der Ukraine neu zugewiesen. In den letzten sechs Monaten waren es im Durchschnitt monatlich 74 Personen. Da Personen mit Status S auch regelmässig die Schweiz wieder verlassen oder durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von der Sozialhilfe unabhängig werden, ist die Gesamtzahl der zu Unterstützenden seit Ende 2022 stabil geblieben. Gleichzeitig ist die Anzahl Geflüchteter aus dem ordentlichen Asylbereich seit 2022 stark angestiegen. Die steigenden Klientinnen- und Klientenzahlen bei der DAF führen zu einem Anstieg der Kosten im Bereich der Betreuung und Unterbringung.



Zu Frage 2: Wie viele Personen mit Schutzstatus S sind im Kanton Luzern aktuell im Erwerbsprozess?

Gemäss Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration (SEM) sind im Kanton Luzern 23,3 Prozent (Stand 31.03.2024) der erwerbsfähigen Personen mit Schutzstatus S erwerbstätig.

Zu Frage 3: Bis Ende Jahr 2024 möchte der Bundesrat, dass die Erwerbsquote für Flüchtlinge aus der Ukraine auf über 40 Prozent steigt. Was unternimmt der Kanton Luzern für die Arbeitsintegration zur Erreichung dieses Zieles?

Bis Ende 2023 war die Teilnahme an Integrationsangeboten für die Schutzsuchenden aus der Ukraine freiwillig. Die Nachfrage beziehungsweise Teilnahme an Deutschkursen war gross. Die Angebote wie zum Beispiel Bewerbungskurse, Praxisassessments sowie Unterstützung bei der Jobsuche hingegen wurden kaum nachgefragt. Seit Anfang 2024 ist die Teilnahme an den Integrationsangeboten auch für die Personen mit Schutzstatus S verpflichtend. In Anwendung von § 29, Absatz 2, des Sozialhilfegesetzes des Kantons Luzern (SHG; SRL 892) werden sie aktiv zum Besuch von Deutschkursen und zu Arbeitsintegrationsmassnahmen aufgeboten. Der Integrationsprozess von Personen mit Schutzstatus S wird von Fachspezialistinnen und Fachspezialisten des Fachressort Integration der DAF begleitet. Um die Arbeitsintegration zu fördern, haben Personen mit Schutzstatus S mit Arbeitsmarkt- und Ausbildungspotenzial Zugang zur Potenzialabklärung, zu Qualifizierungsmassnahmen, zu Angeboten der Regelstruktur und zu Angeboten der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

Zu Frage 4: Sind alle Kinder mit dem Schutzstatus S eingeschult?

Alle Kinder mit Schutzstatus S im obligatorischen Schulalter, die in einem kantonalen Asylzentrum wohnen, besuchen den Unterricht in einer Klasse der Schulangebote Asyl. Ausgenommen sind aktuell an einzelnen Standorten Kinder im Kindergartenalter, wo es zu wenig Kinder hat, als dass man eine Gruppe bilden könnte. Ab dem Schuljahr 2024/25 wird es organisatorisch voraussichtlich möglich sein, dass der Kindergartenbesuch allen Kindern ermöglicht wird.

Kinder mit Status S im obligatorischen Schulalter, die ausserhalb eines kantonalen Asylzentrums wohnen, besuchen den Unterricht in der Schule der Wohngemeinde. Wechseln Kinder aus einem der Asylzentren in eine Wohnung, erfolgt die Schulanmeldung über das Asylzentrum. Familien, die selbstständig in einer Gemeinde Wohnsitz nehmen, sind für die Schulanmeldung selber verantwortlich. Unseres Wissens werden alle schulpflichtigen Kinder eingeschult, Verzögerungen können vereinzelt auftauchen, wenn in einer Gemeinde ohne Vorbereitungsvorlauf eine grosse Anzahl Kinder zuzieht.

Zu Frage 5: Bietet der Kanton spezielle Angebote, wie zum Beispiel Sprachkurse oder Arbeitsintegration für Personen mit Schutzstatus S an? Wenn ja, werden diese Angebote genutzt? Genügt das aktuelle Angebot?

Grundsätzlich ist der Status S ohne Aufenthaltsbewilligung rückkehrorientiert. Damit Personen mit Schutzstatus S dennoch am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilnehmen können, wird der rasche Erwerb von Sprachkompetenzen und die Teilnahme an Bildungs-massnahmen (Berufslehre) sowie am Arbeitsmarkt aktiv gefördert. Die Massnahmen der beruflichen Integration dienen dazu, Kompetenzen aufzubauen und die Rückkehrfähigkeit zu erhalten. Die Bereitschaft zur Rückkehr hängt von der Situation im Herkunftsstaat ab und wird durch die berufliche Integration nicht direkt verringert (Dual-Intent-Ansatz). Die frühzeitige und intensive Integrationsförderung (Sprachkurse und Stellenvermittlung) führt langfristig zu Kosteneinsparungen bei jenen Personen, die in der Schweiz verbleiben.

Im Bereich der Arbeitsmarktintegration sieht der Bund Handlungsbedarf und hat per 1.1.2024 ein neues, strategisches Ziel gesetzt (Erhöhung der Erwerbsquote auf 40%). Vor dem Hintergrund der Vorgaben des Bundes hat der Kanton ab Januar 2024 das Prinzip der Freiwilligkeit korrigiert. Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie alle gesunden, arbeitsmarktfähigen S Personen ab Sprachniveau B1 werden aktiv zur Teilnahme an Berufsbildungs- und Arbeitsintegrationsmassnahmen aufgefordert. Zudem wurde der Leistungskatalog des Fachresorts Integration per 1. Februar 2024 erweitert mit dem Ziel, die Erhöhung der Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S auf 40 Prozent zu erreichen.

Die 360 bereitgestellten Stellenvermittlungsplätze von WAS wira sind noch nicht ausgeschöpft. Das Spezialprogramm für Personen mit Status S orientiert sich dabei im Umfang am Angebot für Stellensuchende 50 plus und beinhaltet ein individuelles Job Coaching mit Schwerpunkt Vermittlung.

Das erweiterte Angebot an Integrationsmassnahmen für Personen mit Status S entspricht der Umsetzung einer Light-Version der Integrationsagenda Schweiz (IAS), welche bei den Personengruppen aus dem ordentlichen Asylverfahren zur Anwendung kommt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen darf davon ausgegangen werden, dass der berufliche Integrationsprozess für Geflüchtete aus der Ukraine im Durchschnitt bedeutend schneller verläuft und weniger gefördert werden muss, als jener der anderen Personengruppen. Das aktuelle Angebot

wird deshalb als ausreichend betrachtet, um die Erhöhung der Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S auf 40 Prozent zu erreichen.

Zu Frage 6: Wie beurteilt der Kanton die Zukunft des Schutzstatus S (nach dem 4. März 2025) aus heutiger Sicht?

Zum heutigen Zeitpunkt ist nicht abschätzbar, ob und in welcher Form der Schutzstatus S nach dem 4. März 2025 fortbestehen wird.

Zu Frage 7: Ist der Kanton mit dem Bund in Kontakt betreffend einen allfälligen neuen Aufenthaltsstatus nach dem 4. März 2025?

Die EU-Staaten haben am 19. Oktober 2023 beschlossen, den temporären Schutz bis zum 4. März 2025 zu verlängern. Der Bundesrat hat daraufhin an seiner Sitzung vom 1. November 2023 entschieden, den Schutzstatus S für Schutzsuchende aus der Ukraine nicht vor dem 4. März 2025 aufzuheben. Die jüngsten Entwicklungen zeigen, dass eine nachhaltige Stabilisierung weiterhin nicht absehbar ist. Der Kanton Luzern erwartet vom Bund, dass das vom Bundesrat zur Kenntnis genommene Aufhebungskonzept des Schutzstatus S mit konkreten, handlungsleitenden Massnahmen zu Fragen rund um Verfahren und Rückkehr unter Einbezug der Kantone laufend an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen ist. Auch bei der Klärung von Fragen rund um eine zukünftige Aufhebung des Schutzstatus S sind die Kantone einzubeziehen. Der Kanton Luzern bringt seine Anliegen und Forderungen gegenüber dem Bund gemeinsam mit den anderen Zentralschweizer Kantonen in der ZSODK sowie auch in der SODK vor.